

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 4 (1801)

Artikel: Bemerkungen über das Urtheil welches das Bezirksgericht Bern, den 14. Herbstm. über die Protestationssache der Gemeind-Verwaltung von Bern aussprach

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-543138>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das, was im Augenblick des Gebährens inn. und auſſer ihr vorgieng, ſcheint ihr ſo ſchwer anzukommen, und ſie auf ſo dunkle und ſchwankende Vorſtellungen zu führen, daß es vor allem aus nöthig geweſen wäre, den Gemüthszuſtand zu prüfen, in welchem ſie ſich damals, und jenen, in welchem ſie ſich während der Gefangenſchaft befand, wo Schrecken und Verwirrung die ſich ihrer in der unglücklichen Geburtsſtunde bemächtigt haben, noch immer ihre Seele zu feſſeln ſcheinen.

In Proceduren dieſer Art kommen eine Menge Beweiſe der Unzuläſſigkeit und der Gefährlichkeit der Selbſtgeſtändniſſe vor, daß auf dieſe nur mit der äußerſten Behutſamkeit reflectirt werden darf. Auch in der gegenwärtigen bemerkte der Vollz. Rath unlängbare Spuren eines ſehr zerrütteten Gemüthszuſtandes der Segenreich, der ſich deutlich in verſchiedenen Handlungen, die ſie angeht, äußert, ſo wie die Tante des Kindes ohne Waſſer, die Beerdigung deſſelben, wo ſie nur ein paar Zoll tiefes Gräbtlein öffnete, in welchem es kaum recht zugedeckt war, und ausſagt, es mit Roth (den 17. auf den 18. Jenner?) verſcharrt zu haben.

(Die Fortſetzung folgt.)

Bemerkungen über das Urtheil welches das Bezirksgericht Bern, den 14. Herbfſtm. über die Proteſtationsſache der Gemeinderverwaltung von Bern ausſprach.

Der Vollziehungsrath erklärte in ſeinem Beſchluffe vom 24. Juni (Vergl. Republ. N. 367. 380 S. 220. 269) dieſe Schriften nach ihrem Inhalt, ihrer Form und ihrem Zweck, der öffentlichen Ordnung und den beſthenden Geſetzen zuwider, und beſchuldigt nebenbey die Urheber deſſelben eines Mißbrauchs der Gewalt.

Nun aber erklärt das Bezirksgericht Bern in ſeinen Erwägungsgründen, 1) daß dieſe Proteſtation weder eine durch die Geſetze als Vergehn qualifizierte, noch ein durch die Moral als ſolches deſignirte Thatſache ſey; 2) daß die Gemeindskammer verpflichtet geweſen ſey, gegen die Veräußerung der Domainen in den Cantonen Argau und Lemau zu proteſtiren; 3) daß ſie dazu als Corporation, die über die Rechte ihrer Committenten zu wachen beſtellt iſt, rechtlich befugt ſey; und 4) daß ihr eine öffentliche Genugthuung gebühre. Zu welchem hin es erkennt: 1) Es habe gegen die Gemeindskammer Bern keine Anklage ſtatt, weder eriminelt noch von Zuchtpolizy wegen. 2) Die ſub-

pendirten Glieder deſſelben ſollen wieder in ihre Stellen eingezet ſeyn. 3) Dieſes Urtheil ſoll zur Satisfaction der Gemeindskammer, auf Koſten des Staats in alle öffentliche Blätter eingerückt werden; ſo wie auch daß der Staat 4) für alle dieſer Sache wegen ergangene Koſten verſällt ſeyn ſoll.

Dieſes Urtheil, (welches nun an das Cantonsgericht appellirt worden) ſcheint vorerſt auf einer falſchen Angabe zu beruhen. Das Gericht ſcheint nemlich in ſeinem zweyten Erwägungsgrund zu behaupten, daß die Gemeindsverwaltung nur gegen die Veräußerung der Domainen im Canton Argau und Lemau proteſtirt habe, da hingegen dieſe Behauptung weder in der bewußten Proteſtation noch in den procedurlichen Acten liegt, und aus dieſen vielmehr erhellt, daß die Proteſtation gegen die Zubreiffung des Gebiets, der Rechte und der Beſitzungen der Stadt Bern und ihr anerkanntes Territorium gerichtet iſt. — Das Gericht hat ſich aber auch gänzlich in der Unterſuchung dieſer Sache, von der Frage entfernt, die ſeiner Entſcheidung unterworfen war: ob nemlich dieſe Proteſtation nicht nach ihrem Inhalt, ihrer Form und ihrem Zweck, der öffentlichen Ordnung und den beſthenden Geſetzen zuwider ſey? Das Bezirksgericht hatte drey Sachen prüfen ſollen: 1) das Object der vorliegenden Proteſtation; 2) die Befugniß der Gemeindskammer, dieſe Proteſtation auszuſtellen; und 3) die Vergleichung, des Falls mit den beſthenden Geſetzen.

Das Object dieſer Proteſtation iſt auf eine unzweydeutige Art in deſſelben angezeigt, und betrifft das Gebiet, die Rechte und Beſitzungen, welche der Stadt Bern zugehören, und die ſie als ein anerkanntes Territorium beſeſſen hat. Das Gericht hatte, wie es ſcheint, vor allem aus, die Beſchuldigten über die Bedeutung der Rechte vernehmen ſollen, von denen hier die Rede iſt, um zu wiſſen, ob ſie ſich im Allgemeinen auf alle ehemaligen politischen und dinglichen Rechte der Stadt Bern, oder nur auf die ſpeciellen, die ſie auf die Cantone Argau und Lemau zu haben behaupten, beziehen, und worinn dieſe auffälligen Rechte beſtehen? In jeder Rückſicht ſcheinen alle Reclamationen über Gebiet, Beſitzungen, Territorium, nur dahin zu gehen, daß entweder Land und Leute als ein dingliches Eigenthum, oder die Ausübung der Oberherrſchaftsrechte über Land und Leute angeſprochen werden.

Aber dann entſteht in beyden Fällen die zweyte Frage:

welche geschliche Befugniß die Gemeindskammer von Bern wohl hatte, als Gemeindskammer und im Namen der Bürgerschaft von Bern, diese Rechte zu vindiciren. Eine Gemeindeverwaltung ist nach dem Gesetz vom 15. Hornung 1799, nichts anders als eine Administrationsbehörde, welche sich einzig mit der Besorgung und Verwaltung der Gemeindgüter, die als ein Privateigenthum den Ortsbürgern und Antheilhabern zugehören, befassen kann. Ihr Object bezieht sich daher nur auf dingliche Rechte. — Die Behauptung, daß Landleute des ehemaligen Cantons Bern oder der ighigen Cantone Argau und Lemau, ein dingliches Eigenthum der Bürgerschaft von Bern seyn, bedarf eines Beweises, den die Gemeindeverwaltung Bern im Anfang des neunzehnten Jahrhunderts zu führen haben wird. Bis dahin wird ihr das Recht abgesprochen, so wie die Befugniß, eine solche Reclamation zu machen. Ehemalige politische Rechte der Bürgerschaft von Bern, oder das Oberherrschaftsrecht der ehemaligen Regierung, sind Gegenstände, mit welchen sich eine Gemeindeverwaltung nicht befassen kann. Dieser Akt daher ist Ueberschreitung der geschlichen Gewalt, und die unbefugte Anmaßung dieser Behörde, ist noch um so rechtswidriger, da sie eigenmächtig die Repräsentation der Bürgerschaft in Sachen usurpirt, die dieser theils nie zukamen, und die sie theils nicht mehr besitzt. Nur die ehemalige Regierung des Cantons Bern übte Oberherrschaftsrechte über den Canton aus, aber nicht die Bürgerschaft, diese war nur eine privilegierte Caste, aus welcher die Regierung sich ergänzte, aber nicht selbst Regierung; und sobald diese aufhört, so hörten mit ihr auch alle jene politischen Rechte auf, die die Bürgerschaft nur durch die Existenz der Regierung hatte, und auf die sie selbst durch den Beitritt zur neuen Verfassung, durch die vorgenommenen Wahlen und nachherige Acten förmlich Verzicht that.

Die Nichtbefugniß liegt daher sowohl in dem Gesetz als in der Natur der Sache. Die Strafwürdigkeit dieser Handlung ergibt sich dann nicht weniger aus der Entwicklung der Begriffe der Protestation selbst. Jede Protestation ist eine Verwahrung gegen die Folgen eines in Gefahr stehenden oder wirklich verlorren (vermeinten oder reellen) Rechtes, nicht nur für den Augenblick, sondern auch für künftige Zeiten, so daß der Protestirende erklärt, sich keiner Verfügung zu unterwerfen, die seiner Anforderung widerspricht, sondern in Widerpiel thätig jeden sich ergebenden Vorfall

zu benutzen, um sein Recht geltend zu machen und zu revindiciren. Die Protestation der Gemeindskammer von Bern ist daher nicht nur gegen die bestehende, sondern gegen jede zukünftige Verfassung gerichtet, die der gemachten Rechtsanforderung nicht entspricht. Sie ist daher ein Act des Aufruhrs, der das Volk gegen seine Regierung und Bürger gegen Bürger zu bewaffnen geeignet ist. Wenn nun der öffentliche Ankläger des Bezirksgericht behauptet, daß keine Gesetze diese Handlung als Vergehen qualificiren, und daß sie auch kein Vergehen seyn könne, weil Helvetien gegenwärtig keine Verfassung habe, und diese Protestation nur gegen einen Verfassungsentwurf gerichtet sey, welcher von keiner Autorität anerkannt war, so bedarf es keiner großen Kraftanstrengung um zu zeigen, daß sein Schluß, es habe keine Criminalanklage statt, auf Fundamente sich stützt, die im höchsten Grad fehlerhaft sind; denn in jedem Staat besteht eine gesetzliche Ordnung so lange, bis sie förmlich abgeändert ist; und die Protestation ist nicht gegen den Verfassungsentwurf bedingt, sondern im Allgemeinen gegen jede Verfassung gerichtet, die der gemachten Anforderung nicht entspricht.

Eben so sonderbar sind dann auch die Sätze, die dieser öffentliche Ankläger aufstellt, um zu beweisen, daß das Gesetz vom 15. Jenner 1801 auf diesen Fall nicht anwendbar sey: zu diesem hin behauptet er, daß die Gemeindeverwaltung befugt war, eine solche Protestation zu erlassen, weil sie schon einmal mit gutem Erfolg gegen den Verkauf der Nationalgüter eingekommen sey, und daß hier die Begeisse der Gemeindskammer, und nicht die unbestimmten allgemeinen Begriffe oder damalen nirgends anerkannten politischen Grundsätze müssen Regel machen. — Es ist der Gemeindeverwaltung nirgends die Befugniß angetritten worden, ihre Reclamationen über Domainen einzugeben, die sie als Gemeindgut der Gemeinde Bern anzusprechen be-rechtigt seyn mag. Aber hier ist es um Gebiet, Rechte, Besitzungen zu thun, die keine der Attributionen sind, die die Gesetze den Gemeindeverwaltungen zuweisen. Auch kann in keinem Fall der Begriff des Beschuldigten Regel machen, da wo das Gesetz darüber sich bestimmt erklärt. Das Gesetz vom 15. Hornung 1799 bestimmt die Gewalt der Gemeindskammern; das Gesetz vom 15. Jenner 1801, §§. 2. u. 11. bezeichnet die Straffe die auf unförmliche Bitt- und Zuschriften gesetzt ist. — Der richterliche Spruch, daß keine Anklage statt habe, weder criminelle noch von Zuchtpolizey wegen, ist daher den bestehenden Gesetzen zuwider.